

Was darf im Freien und in Öfen resp. Cheminées **nicht verbrannt** werden:

- Abfall, Papier, Karton, Getränkebeutel, Styropor, Plastikfolie, jegliche Art von Kunststoff, Altholz aus Hausabbruch, Möbel, Putzfäden, Textilien, beschichtete und unbeschichtete Spanplatten, druckimprägniertes, verleimtes und bemaltes Holz, Hobelspäne, Schleifstaub, Laub, nasses und grünes Holz, Sonderabfälle (Motoren- und Speiseöl, Lösungsmittel, Farbe,...), Autoreifen, Baustellenabfälle, Gartenabraum zu kommerziellen Zwecken.
Die Liste ist nicht abschliessend.

Wenn Sie einmal Ihre Ausgaben für Kehrriechsäcke und Sperrgutmarken pro Jahr ermitteln, werden Sie vermutlich feststellen, dass sich diese Auslagen in engen Grenzen halten und sich der Aufwand und allenfalls der Ärger für ein gesetzeswidriges Verhalten keinesfalls lohnt. Bei einer 4köpfigen Familie rechnet man mit ca. Fr. 100.- bis 150.- Entsorgungskosten pro Jahr (= 1 bis 1½ 35l-Sack pro Woche).

*Die Mitmenschen und die Umwelt danken Ihnen für
Ihr Verständnis.*

Direktion Umwelt und Betriebe
Abteilung Umwelt und Landschaft
Muhlernstr. 101
3098 Köniz

Sachbearbeiter: Stefan Treppe
Tel.: 031 970 94 44
stefan.treppe@koeniz.ch



Grüngut- / Abfallverbrennen



Des einen Freud - des andern Leid!

... Dies wird sich unser „Ghüderi“ hier auch sagen und sich an diesem schönen warmen Tag vermutlich wieder ins Haus zurückziehen müssen ...!

Grüngut

...Dies wäre eigentlich nicht nötig, wenn man aufeinander Rücksicht nehmen würde und das Grüngut nicht verbrennen, sondern bei der Gemeinde oder durch einen Gärtner shreddern lassen würde. Das zerkleinerte Material kann so wieder dem natürlichen Kreislauf zugeführt werden und belästigt erst noch die Nachbarn und die Umwelt nicht.

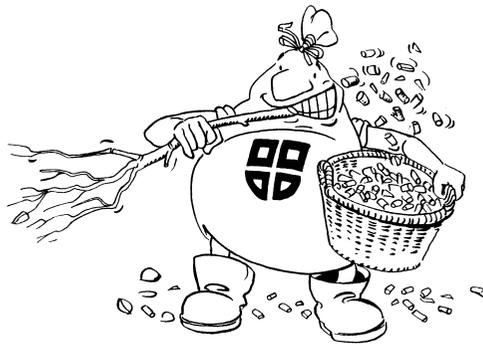
⇒ Beim Verbrennen von Grüngut entstehen u.a. lungengängige Feinpartikel (PM 10), die Krebs hervorrufen können. Andere Giftstoffe werden ebenfalls freigesetzt. Ein grösseres Mottfeuer produziert in 6 Stunden gleich viel Russ und Rauchpartikel wie 250 Autobusse während eines ganzen Tages.

Gesetzliche Grundlagen:

Das Verbrennen von Grüngut, grünem Gartenabraum, Laub, d.h. sogenannte Mottfeuer, ist im Siedlungsgebiet gemäss dem Ortspolizei- und Abfallreglement der Gemeinde Köniz **nicht erlaubt**.

Mögliche Entsorgungswege:

- Grüngutabfuhr von März bis November.
- Hauswartgrüncontainer für Abwarte grösserer Siedlungen.
- Shredderaktionen der Gemeinde (siehe Abfallmerkblatt).
- Bei Problemen wenden Sie sich an Tel.: 031 970 93 73.



Abfall

Noch schlimmer als das Verbrennen von Grüngut ist die „thermische Entsorgung“ von Abfall im Cheminée, in der Holzfeuerung oder im Garten. Illegales Abfallverbrennen im Cheminée/ Holzfeuerung kann, neben der hohen Schadstoffproduktion, auch zu Kaminbränden führen. Die Folgekosten in einem solchen Fall sind weit höher als die gesparten Kehrrechtgebühren. Auch fallen die Kaminfegerkosten höher aus als beim Normalgebrauch der Cheminéeanlage. Beim Abfallverbrennen im Garten gelangen die freigesetzten Schadstoffe in den Boden und somit auch in die Nahrungsmittelkette.

⇒ Beim Verbrennen von Abfall entstehen 1000x mehr Schadstoffe als wenn man den Abfall in einer Kehrrechtverbrennungsanlage verbrennen würde. Es bilden sich hochgiftige Gase und Stäube (z.B. Dioxin = stark krebserregend), welche auf uns Menschen, die Tiere und die Umwelt einwirken.

Gesetzliche Grundlagen:

Das Verbrennen von festem und flüssigem Abfall auf öffentlichem und privatem Grund sowie in Verbrennungsanlagen, Cheminéés, Öfen usw. ist gemäss der eidg. Luftreinhalteverordnung, dem Ortspolizei- und dem Abfallreglement der Gemeinde Köniz verboten. Widerhandlungen werden mit Busse bestraft.

Was **darf** im Freien und in Öfen resp. Cheminéés **verbrannt** werden:

- Naturbelassenes, trockenes Holz (Brennholz 2 Jahre lagern!), Zapfen, Reisig
- Pflanzliche landwirtschaftliche Abfälle in ländlichem Gebiet, sofern dies ohne übermässige Beeinträchtigung der Umwelt durch Rauch, Geruch und Hitze oder andere Immissionen möglich ist und keine andere geeignete Entsorgung angebracht ist.